

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Katholische Religion**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und
Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Philosophisch-Theologisches Studium

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Katholische Religion

vom Dezember 1994

mit Änderungen vom Mai 1996

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; das Professorenkollegium des Philosophisch-Theologischen Studiums hat am 19. Oktober 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 30. November 1994 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 30. November 1994 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziele und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Katholische Religion. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Zu diesem Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich, die spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen sind:
 - Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) und
 - eine Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).

§ 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Katholische Religion umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4 Ziele und Inhalt des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen verleihen, die sie zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten befähigen, ein Lehramt an Regelschulen selbstständig auszuüben. Angehende Religionslehrer und -lehrerinnen sollen

- Ursprung und Inhalt der Bibel kennen und ihre Gegenwartsbedeutung aufweisen können,
- Grundaussagen des christlichen Glaubens im Verlauf der Geschichte der Kirche erfassen,
- den christlichen Glauben und die christliche Lebenslehre aus den Erfahrungen unserer Zeit reflektieren können,
- Urteils- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf christliche Praxis gewinnen und vermitteln lernen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern mit 30 SWS und einem Hauptstudium von drei Semestern mit 25 SWS.
- (2) Folgende Lehrveranstaltungen sind zu belegen:

a) Grundstudium	
– Propädeutik: Einführung in die Theologie	(2 SWS)
– Biblische Einführung: Altes und Neues Testament	(2 SWS)
– Altes Testament	(4 SWS)
– Neues Testament	(4 SWS)
– Schwerpunkte der Kirchengeschichte	(2 SWS)
– Kirchengeschichte (Vorlesung oder Seminar über eine Epoche)	(2 SWS)
– Philosophie	(4 SWS)
– Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (davon gehören 2 SWS zum Wahlpflichtbereich)	(4 SWS)
– Religionspädagogik und Fachdidaktik	(4 SWS)
– Wahlpflichtbereich	(2 SWS)

b) Hauptstudium	
– Dogmatik (Grundkurs)	(2 SWS)
– Dogmatik	(3 SWS)
– Moraltheologie (Grundlagen)	(2 SWS)
– Moraltheologie (Probleme)	(1 SWS)
– Christliche Sozialwissenschaft	(1 SWS)
– Kirchenrecht	(1 SWS)
– Liturgiewissenschaft	(1 SWS)
– Pastoraltheologie	(1 SWS)
– Ökumenische Theologie	(1 SWS)
– Religionspädagogik und Fachdidaktik	(6 SWS)
– Wahlpflichtbereich	(6 SWS)

- (3) Außerdem sind folgende Praktika zu leisten:
- ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen bis zum Ende des Grundstudiums und
 - ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen im Hauptstudium.
- (4) Falls Musik oder Künstlerisches Gestalten erstes Fach ist, entfallen auf das Fach Katholische Religion insgesamt nur 45 SWS. In diesem Fall sind die 10 SWS des Wahlpflichtbereiches nicht zu belegen.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
- geprüfte Kenntnisse in Latein,
 - Grundkenntnisse in Griechisch (Terminologischer Grundkurs).
- (2) Während des Studiums sind über alle im Grund- und Hauptstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen und Praktika Teilnahmenachweise zu erbringen.
- (3) Folgende Leistungsnachweise sind im Grundstudium erforderlich:
- ein Leistungsnachweis aus Leistungen zur *Einführung in die Theologie* und über eine Vorlesung bzw. ein Seminar zu einer Epoche der *Kirchengeschichte*,
 - ein Leistungsnachweis über *Biblische Einführung: Altes und Neues Testament*,
 - ein Leistungsnachweis aus Leistungen einer Lehrveranstaltung über *Philosophie* und einer über *Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie*.
- (4) Folgende Leistungsnachweise sind im Hauptstudium erforderlich:
- ein Leistungsnachweis aus Leistungen über *Dogmatik (Grundkurs)* und *Moraltheologie (Grundlagen)*,
 - ein Leistungsnachweis aus Leistungen über Lehrveranstaltungen in *Kirchenrecht*, *Liturgiewissenschaft*, *Pastoraltheologie* und *Christliche Sozialwissenschaft*,
 - zwei Leistungsnachweise aus den *Wahlpflichtbereichen*,
 - zwei Leistungsnachweise zur *Religionspädagogik und Fachdidaktik*.
- (5) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen.

§ 7**Studienfachberatung**

- (1) In allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Fachs Katholische Religion zusammenhängen, berät die Studierenden der Referent für Studien- und Prüfungsfragen oder ein anderer dazu bestimmter Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt. Zu Beginn des Studiums führt das Philosophisch-Theologische Studium eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt und das Zentrale Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Erfurt.
- (3) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 8**Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramt studiengängen (OZP).
- (2) Die Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung umfassen: die im Grundstudium nachzuweisenden Teilleistungen (s.o. § 6 Abs. 3), eine dreistündige Klausur und ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer. In der Klausur muß eines von drei zur Wahl gestellten Themen behandelt werden; sie entstammen – jeweils eines – den noch nicht geprüften Bereichen der Philosophie, Fundamentaltheologie und Kirchengeschichte. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Bereiche, die anderweitig noch nicht erfragt wurden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich zu je einem Drittel aus dem Gesamtergebnis der studienbegleitenden Leistungsnachweise, dem Einzelergebnis der Klausur und dem Gesamtergebnis des Kolloquiums. Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.
- (3) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden, Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist, Entsprechendes gilt für die Anerkennung der Studienzeiten.
- (5) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.
- (6) Nach bestandener Erster Staatsprüfung ist die Ausübung des Lehramtes für das Fach Katholische Religion nur mit kirchlichem Lehrauftrag (missio) möglich.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
(Rektor der Pädagogischen Hochschule
Erfurt)

Prof. Dr. theol. G. Feige
(Rektor des Philosophisch-Theologischen
Studiums Erfurt)

Anlage

Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Katholische Religion

Semester	Lehrveranstaltungen	SWS
Grundstudium		
1	Propädeutik: Einführung in die Theologie Biblische Einführung: Altes und Neues Testament	2 2
1 - 4	Altes Testament Neues Testament Schwerpunkte der Kirchengeschichte Kirchengeschichte (V oder S über eine Epoche) Philosophie Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie Religionspädagogik und Fachdidaktik Wahlpflichtbereich	2 x 2 2 x 2 2 2 2 x 2 2 + 2 Wahlpflicht 2 x 2 2
Hauptstudium		
5	Dogmatik (Grundkurs) Moraltheologie (Grundlagen)	2 2
5 - 7	Dogmatik Moraltheologie (Probleme) Christliche Sozialwissenschaft Kirchenrecht Liturgiewissenschaft Pastoraltheologie Ökumenische Theologie Religionspädagogik und Fachdidaktik Wahlpflichtbereich	3 1 1 1 1 1 1 3 x 2 3 x 2

Hiermit wird eine Grundorientierung über die zu belegenden Lehrveranstaltungen geboten. Innerhalb des Grund- oder Hauptstudiums kann - abgesehen von den speziell für das 1. und 5. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen - die Reihenvolte der einzelnen Teilgebiete variieren.

Für die 10 SWS des Wahlpflichtbereiches kann aus den übrigen Lehrangeboten des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt frei ausgewählt werden.

An **Praktika** kommen hinzu:

- bis zum Ende des *Grundstudiums* ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von 2 Wochen,
- während des *Hauptstudiums* ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von 4 Wochen.

Das Grundstudium wird durch die *Zwischenprüfung* abgeschlossen.